



Kofinanziert von der
Europäischen Union

LEADER
2023-2027



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stand: 01/2024

Merkblatt zu

Interessenkonflikten im LEADER-Projektauswahlverfahren

Allgemeine Hinweise

Die rechtliche Herleitung zu Interessenkonflikten ergibt sich aus den folgenden Verordnungen:

- Artikel 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2021/2115 i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1060/2021
- Artikel 61 der VO (EU) Nr. 2018/1046.

Die Vorgaben für das LEADER-Projektauswahlgremium (im folgenden Auswahlgremium) hinsichtlich der Befangenheit richten sich nach den EU-Regelungen zu Interessenkonflikten. Daher stehen im Falle des Auswahlgremiums alle Mitglieder ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Bereich öffentlich Bediensteten im Sinne der Definition gleich, da die Auswahlentscheidung mitentscheidend für die Bewilligung der öffentlichen LEADER-Mittel ist. Insofern gelten die allgemeinen in Artikel 61 der VO (EU) Nr. 2018/1046 genannten Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten gleichermaßen, bedürfen aber einer LEADER-spezifischen Interpretation, die dieses Merkblatt enthält.

Nach Artikel 61 wird zwischen den drei folgenden Arten des Interessenkonfliktes unterschieden:

1. *Tatsächlicher Interessenskonflikt*: Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und privaten Interessen eines Bediensteten, bei dem private Interessen einen Bediensteten bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten unzulässig beeinflussen könnten.
2. Ein *scheinbarer Interessenskonflikt* ist gegeben, wenn es zwar scheint, als könnten die privaten Interessen eines Bediensteten ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben unzulässig beeinflussen, diese unzulässige Beeinflussung aber tatsächlich nicht gegeben ist (sog. „Situationen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden können“ gemäß Art. 61 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz HO 2018; in der Leitlinie der KOM auch als „vermeintlicher Interessenkonflikt“ bezeichnet, dort S. 12).
3. Ein *potenzieller Interessenskonflikt* entsteht, wenn bei einem Bediensteten private Interessen bestehen, durch die sich bei der künftigen Beteiligung dieses Bediensteten an relevanten (d. h. in Konflikt stehenden) Aufgaben ein Interessenkonflikt ergeben würde (Art. 61 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz HO 2018).

Vor der ersten Projektauswahl unterrichtet der Vorsitzende des Gremiums oder das Regionalmanagement dessen Mitglieder zeitnah ausführlich über mögliche Tatbestände eines Interessenkonflikts. Dieses Merkblatt wird den Mitgliedern zudem in Textform übermittelt. Selbiges gilt zeitnah für neu hinzukommende Mitglieder des Auswahlgremiums.

Betroffenheit und Verpflichtungen für Mitglieder des Auswahlgremiums

Es besteht die Verpflichtung für die Mitglieder, Interessenkonflikte gegenüber dem/der Vorsitzenden des Auswahlgremiums vor der Projektauswahl anzuzeigen.

Um Interessenkonflikte bei der Auswahl der Projekte zu vermeiden, muss jedes Mitglied bei der Teilnahme an einem Projektauswahlverfahren eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zu Interessenkonflikten abgeben (entsprechendes Formblatt). Für den Ausnahmefall von Abstimmungsformaten ohne Präsenz kann die Erklärung in anderer Textform erfolgen.

Besteht für ein Mitglied eines Auswahlgremiums ein Interessenkonflikt, so ist das betreffende Mitglied für das betroffene Projekt von der Beratung und der Abstimmung auszuschließen. Diese Person ist für das Projekt nicht stimmberechtigt.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des Auswahlgremiums aus Gründen

- der eigenen Betroffenheit, familiären oder privaten Verbundenheit,
- der gemeinsamen Zugehörigkeit in Vereinen/Organisationen (*Mitgliedschaft in Vereinen/Organisationen, Vertretungen von Gebietskörperschaften*),
- der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit,
- des wirtschaftlichen Interesses,
- oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen,

seine Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Interessenkonflikte können auch bei Personen im Regionalmanagement auftreten. Die in diesem Merkblatt genannten Verpflichtungen gelten auch für diesen Personenkreis, soweit die im Vorfeld der Auswahlentscheidung eingebunden sind.

Beispiele zu Interessenkonflikten

1. Eigene Betroffenheit

Das Mitglied des Auswahlgremiums selbst oder eine von ihm vertretene natürliche Person ist Antragsteller.

2. Familiäre Verbundenheit

Das Mitglied des Auswahlgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Dies umfasst mindestens die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: Der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-) Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder.

3. Private Verbundenheit

Es besteht eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall.

Eine intensive Abneigung steht der engen privaten Verbundenheit bezüglich eines Interessenskonfliktes gleich.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z. B.:

- *Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (z. B. soziale Netzwerke),*
- *kollegiales Verhältnis (incl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,*
- *enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Auswahlgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Mitglieds des Auswahlgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),*
- *bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller.*

4. Mitgliedschaft in Vereinen/Organisationen

Bei Mitgliedschaften in Vereinen ist darauf abzustellen, ob das Mitglied des Auswahlgremiums im Verein eine herausgehobene Funktion innehat. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion mit Entscheidungskompetenzen ist nicht ausreichend. Bei anderen Organisationsformen ist die vorstehende Regelung sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn die betroffene Person als Vertretung des/der antragstellenden Vereins/Organisation in das Auswahlgremium der LAG entsandt wurde.

Beispiele:

- *Antragsteller ist Verein A, ein Mitglied des Auswahlgremiums ist Mitglied des Vereins A*
Fall 1: Mitglied des Auswahlgremiums ist einfaches Mitglied des Vereins → kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft
Fall 2: Mitglied des Auswahlgremiums ist im Vorstand des Vereins A / hat herausgehobene mit Verantwortung verbundene Funktion in Verein A (z. B. Wegebeauftragter bei Wanderverein) → Ausschluss wegen Interessenkonflikts

5. Vertretung von Gebietskörperschaften

Generell liegt bei Vertretern von Gebietskörperschaften (Bürgermeister und seine Vertreter, Landrat und seine Vertreter etc., Mitglieder des Gemeinderats/Kreisrats) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Auswahlgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist und dort eine einflussreiche Funktion (z. B. Kämmerer) hat oder mit dem Projekt befasst ist (z. B. Projektbeauftragter).

Ein reines Beschäftigungsverhältnis bei der Gebietskörperschaft ist nicht ausreichend, solange sich das Mitglied in der Lage fühlt, unparteiisch zu entscheiden.

6. Politische Übereinstimmung

Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Auswahlgremiums und der Antragsteller beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und zusätzlich dort beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe haben.

Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten.

7. Nationale Zugehörigkeit

Bei LEADER entscheiden Akteure der gleichen Region über Projekte aus ihrer Region. Die nationale Zugehörigkeit hat deshalb in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung. In seltenen Einzelfällen kann jedoch trotzdem ein Interessenkonflikt gegeben sein, z.B. im Kontext einer Konkurrenzsituation bei transnationalen Vorhaben.

8. Wirtschaftliches Interesse

Ein Interessenkonflikt liegt vor bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Auswahlgremiums beim Antragsteller beschäftigt ist und dort eine einflussreiche Funktion hat oder mit dem Projekt befasst ist (z. B. Projektbeauftragter).

Ein reines Beschäftigungsverhältnis bei der Gebietskörperschaft ist nicht ausreichend, solange sich das Mitglied in der Lage fühlt, unparteiisch zu entscheiden.

9. Andere Gründe

Dies ist der Fall, wenn Gründe bestehen, die den oben genannten Gründen vergleichbar sind und die Zweifel an der unparteiischen und uneigennützig Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglieds des Auswahlgremiums ergeben.

Ein persönlicher oder materieller Vorteil der dem Auswahlmitglied (oder seinem Angehörigen) zufließt, muss dies mit einer gewissen Ausschließlichkeit für seine Person tun. Dass das Auswahlmitglied zu einer abstrakt-generellen Gruppe von Personen gehört, die von dem auszuwählenden Vorhaben profitieren ist deshalb unerheblich.

Auch ein abstrakt-genereller Vorteil politischer Natur in Bezug auf Bestätigung im Amt ist unerheblich. Nur wenn der Amtsinhaber sein politisches Wirken sehr konkret mit einem Vorhaben verbindet, ist ein Interessenskonflikt anzunehmen.

Die durch nationales oder EU-Recht vorgegebene Kofinanzierung eines Vorhabens (Kommune ist nicht Antragsteller) durch Kommunen bedeuten keinen Interessenskonflikt der entsprechenden kommunalen Vertreter im Auswahlgremium.

Beispiele:

Projekt „Haus der Vereine“, Antragsteller ist Verein A

Fall 1: Projekt steht allen Interessierten Vereinen und Gruppierungen der LEADER-Region zu gleichen Bedingungen offen → kein Interessenkonflikt für andere Vereine und Gruppierungen als Mitglieder des Auswahlgremiums

Fall 2: ausschließlich Vereine B und C können das Projekt von Verein A kostenlos mit nutzen → Interessenkonflikt bei Vereinen B und C als Mitglieder des Auswahlgremiums

10. Kooperationsprojekte

Bei Kooperationsprojekten gelten die vorstehenden Regelungen sowohl für den Antragsteller als auch für die in der Kooperationsvereinbarung genannten beteiligten Projektpartner.

11. LAG als Antragsteller

Ist die LAG selbst Projektträger, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder ihres Auswahlgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens. Gleiches gilt für das LAG-Management.

Hinweise:

Die Frage, ob ein Interessenkonflikt besteht oder nicht ist immer eine Frage des konkreten Einzelfalls. Daher hat jedes Mitglied des Auswahlgremiums nach bestem Wissen und Gewissen für sich zu entscheiden, ob es unvoreingenommen entscheiden kann oder sich befangen fühlt.

Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Auswahlgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus (es handelt sich hierbei nicht um eine Enthaltung).